

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen nach § 9 BBauG

- o.1 Bauweise: offen o
geschlossen g (für Anlagen im nordöstlichen Bereich)
- o.2 Mindestgröße der Baugrundstücke: im GE : 2.000 qm
- o.3 Firstrichtungen: Die einzuhaltenden Firstrichtungen verlaufen in Nord-Süd oder Ost-West Richtung

Festsetzungen nach Art. 91 BayBO

- o.4 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
- o.4.1 Gebäude:
- | | |
|--------------|---|
| Dachform: | Sattel-/Pulldach |
| Dachneigung: | 6 - 21° |
| Dachdeckung: | Blechdeckung braun oder besandete Pappdeckung rotbraun |
| Sockelhöhe: | max 0,30 m |
| Ortgang: | min 0,30 m, max 1,50 m |
| Traufe: | min 0,30 m, max 1,50 m |
| Traufhöhe: | max 6,50 m ab natürlicher GOK, talseitig |
| Fassade: | die Farbgebung der Fassade ist auf weiß oder satte Erdfarben zu beschränken und im Bauantrag zu erläutern |
| Baustoffe: | es sollen herkömmliche Baustoffe verwendet werden, Glasbausteine sind nicht zulässig. |
- o.5 Garagen und Nebengebäude: sind in Form und Farbe den Hauptgebäuden anzugleichen. Max. Traufhöhe talseitig über natürlicher GOK = 2,75 m.
- o.6 Müllboxen: nur entlang der Einfahrten zulässig
- o.7 Stützmauern: entlang der Grundstücksgrenzen nicht zulässig, parallel zu den Einfahrten bis max 1,0 m aus Granit oder Sichtbeton zulässig
- o.8 Flachdächer: Flachdächer nicht zulässig